

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Az.: 3 C 443/18

Zugeht 16. 1. 19
[Handwritten signature]



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Hans-Jo. [redacted], [redacted]ße 30, 32547 [redacted]
- Kläger -

gegen

Richterin Gebhardt, Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin
- Beklagte -

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch den Richter am Amtsgericht Thomas am 10.01.2019 beschlossen:

Der Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers vom 5. Dezember 2018 wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers ist bereits unzulässig. Er ist gemäß Paragraf 117 Absatz 1 Satz 1 ZPO beim Prozessgericht, also bei demjenigen Gericht zu stellen, das auch für die Entscheidung über die Klage örtlich und sachlich zuständig wäre. Das ist hier gemäß Paragrafen 71 Abs. 2 Ziffer 2 GVG das Landgericht Berlin. Darauf ist der Antragsteller mit Schreiben des Gerichts vom 4. Januar 2019 ebenso hingewiesen worden wie auf die daraus folgende Notwendigkeit, zur Meidung der Zurückweisung seines Antrags eine Verweisung an das Landgericht Berlin zu beantragen. Dies hat er mit seiner Eingabe vom 10. Januar 2019 aber nicht getan. Vielmehr hat er sich darauf beschränkt, der Rechtsauffassung des Gerichts zur sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts entgegenzutreten und eine Verweisung von Amts wegen anheim zu stellen. Auf eine fehlende sachliche Zuständigkeit gestützte amtswegige Verweisungen sieht die Zivilprozessordnung aber nicht vor.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Umstand, dass der Antragsteller mit der von ihm beabsichtigten Klage einer Richterin Äußerungen untersagen will, die sie in ihrer Funktion als Richterin in familiengerichtlichen Verfahren getätigt hat oder getätigt haben soll. In der Sache beanstandet der Antragsteller also die Rechtmäßigkeit von Äußerungen eines Richters, die dieser in seiner Funktion als Richter in Verfügungen oder Entscheidungen bezogen auf ihm zugewiesene Verfahren getätigt hat. Damit ist ein Fall eines Anspruchs gegen einen Richter wegen (angeblicher) Überschreitung seiner amtlichen Befugnisse behauptet. Dass der Antragsteller die Äußerungen der Richterin als verleumderisch bewerten und die Auffassung vertreten will, sie habe diese „vorrangig als Person“ getätigt, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Maßgeblich ist nämlich, ob eine Amtsperson eine Äußerung in ihrer dienstlichen Funktion und im dienstlichen Zusammenhang tätigt. Die vom Antragsteller beanstandeten Äußerungen sind nach diesem Maßstab im dienstlichen Zusammenhang und in dienstlicher Funktion gefallen. Dass der Antragsteller nicht in der Lage sei, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen, ist eine auf konkretes Prozessverhalten des Antragstellers in bestimmten Verfahren bezogene Bewertung. Dass seine Einwände sämtlich als unbegründet, zum Teil bereits als unzulässig zurückgewiesen worden seien, ist auf frühere Entscheidungen des Gerichts und also auf dienstliche Vorgänge bezogen. Dass der Antragsteller zahlreiche andere Richter mit Befangenheitsanträgen, Gehörsrügen und Dienstaufsichtsbeschwerden überzogen habe, ist ebenfalls eine Feststellung tatsächlicher Art, die dienstliche Vorgänge betrifft. Die Bewertung, dass das Verhalten des Antragstellers in der Summe zu einer wesentlichen Verzögerung von Verfahren geführt habe, hat offenkundig ebenfalls dienstlichen Bezug zu anderen Verfahren vor dem selben Gericht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Parkstraße 71
13086 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Thomas
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.01.2019

Poßin, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig